

.....
(Ort, Datum)

An den
Magistrat der Stadt Eschborn
- Friedhofsverwaltung -
65734 Eschborn

Antrag auf Erdbestattung
 Urnenbeisetzung
bei Urnenbeisetzung: Trauerfeier am Sarg Trauerfeier mit Urne

1. Verstorbene/r:

Name, Vorname

geboren am in

verstorben am in

zuletzt wohnhaft

2. Gewünschtes Grab: Eschborn I (Hunsrückstr. 1) Eschborn II (Hauptstr. 199)

Erdreihengrab Kindergrab Erdkaufgrab,-stellig
 Urnenreihengrab Baumurnenreihengrab Anonymes Feld (nur Urnen)
 Urnenkaufgrab Urnenkammer Baumurnenkaufgrab,-stellig
 vorhandenes Grab (Nr. oder wer zuletzt beigesetzt)

Die Urkunde über den Besitz des Nutzungsrechts liegt bei wird nachgereicht

Bei Erdbestattungen in vorhandenen Erdgräbern ist die vollständige Räumung von Stein, Fundament und gegebenenfalls Einfassung erforderlich und von der Antragstellerin/dem Antragsteller umgehend zu veranlassen!

3. Bestattung

Beauftragtes Bestattungsunternehmen

Gewünschte Termine: Erdbestattung/Trauerfeier am Sarg

Trauerfeier / mit / Urnenbeisetzung

Ich bin einverstanden mit der Weitergabe des Termins gemäß Nr. 8 des Beiblattes „Information nach Artikel 13 und 14 DS-GVO“. Das Beiblatt ist Bestandteil dieses Antrags.

Bürgermeister/Erster Stadtrat ja nein Rhein-Main-Media ja nein

Bemerkungen

(z.B. Übergröße Urne/Sarg)

4. Gebühren

Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Eschborn in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Gebühren werden voraussichtlich Euro betragen.

5. Antragsteller/in (Gebührenpflichtige/r):

Name, Vorname

Anschrift

Beziehung zur/m Verstorbenen

6. Besonderheiten

a) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes an einem **neuen Wahlgrab** (siehe Merkblatt):
Nachfolger/in der Antragstellerin/des Antragstellers im Nutzungsrecht soll sein:

Name, Vorname

Anschrift

Beziehung zum/r Antragsteller/in.....

b) Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei den **Urnenkammern** für die Gestaltung der
Verschlussplatten einschränkende Vorschriften bestehen (siehe Merkblatt).

c) Ich wurde darauf hingewiesen, dass in den **Baumurnengräbern** nur Bio-Urnen ohne
Schmuckurnen beigesetzt werden. Es dürfen keine Blumen, Kerzen und dergleichen
abgestellt werden. Seitens des Herstellers wird empfohlen, die Beschriftung der
Messingschilder vertieft zu gravieren und mit schwarzer Farbe auszulegen oder mit CO₂-
oder Faserlaser dunkel zu gravieren.

Weitere Erläuterungen finden Sie in der Friedhofsordnung der Stadt Eschborn
(www.eschborn.de) beziehungsweise geben Ihnen die Mitarbeiter/innen der
Friedhofsverwaltung (Telefonnummer siehe unten).

.....
(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

Bestattungstermine für die Friedhöfe der Stadt Eschborn:

Erdbestattungen, Trauer-	montags - freitags	08.00 - 11.00 Uhr
feiern und Urnenbeisetzungen		und 13.00 und 13.30 Uhr
Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen	montags - donnerstags	auch 14.00 und 14.30 Uhr

Für den Aufenthalt in der Trauerhalle ist etwa eine halbe Stunde vorgesehen.

Die verbindliche Festsetzung der Termine erfolgt nur durch die Friedhofsverwaltung der Stadt
Eschborn, Fachbereich 3, Tel. 06196/490 207, Fax 06196/490 370, unmittelbar bei Anmeldung.

Verfügung:

- 1. Computer erfasst _____
- 2. Gegebenenfalls: neue Grabbezeichnung: _____
- 3. Anmeld. an Bauhof (bei Urnen: zur Trauerfeier _____; zur Beisetzung:) _____
- 4. Mitteilung für Schaukasten Friedhof _____
- 5. Mail an Rhein-Main-Media/BGM/Stadtrat _____
- 6. Gebührenbescheid _____
- 7. Annahmeanordnung _____
- 8. Grabkunde ausgestellt/vervollständigt _____
- 9. Empfangsbescheinigung/Bestätigung über Urnenbeisetzung abgesandt _____
- 10. z.d.A.

Information nach Art. 13 und 14 DS-GVO (Europäische Datenschutz-Grundverordnung)

1. Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung:

Magistrat der Stadt, Der Bürgermeister, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, 06196/490 100, sekretariat-bgm@eschborn.de

2. Behördliche Datenschutzbeauftragte:

Petra Voigt, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, 06196/490 322, datenschutz@eschborn.de

3. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Art. 6 der DS-GVO in Verbindung mit der Friedhofsordnung der Stadt Eschborn

4. Zweck der Datenverarbeitung:

Bearbeitung von Bestattungs- und Grabangelegenheiten

5. Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen, Folgen der Verweigerung:

Sie sind zur Erfüllung von § 31 der Friedhofsordnung der Stadt Eschborn in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet, die für den vorstehend genannten Zweck erforderlichen Daten bereitzustellen. Ohne diese Angaben ist die Nutzung der Eschborner Friedhöfe nicht möglich.

6. Speicherdauer der Daten:

Zeitraum der Grabnutzung

7. Kategorien von personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden:

Namen, Anschriften, Geburts-, Sterbe- und Beisetzungsdaten

8. Empfänger personenbezogener Daten:

Ämter innerhalb der städtischen Verwaltung (zum Beispiel Bauhof, Stadtkasse), Bürgermeister und Erster Stadtrat sowie Rhein-Main-Media für den Bestattungskalender

9. Betroffenenrechte:

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht, Beschwerde beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon: 0611/1408-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

Informationen zu Terminvereinbarungen

- a) Aussuchen eines Grabes und/oder
- b) Abschiednahme von einem Verstorbenen

a) Auf den Friedhöfen der Stadt Eschborn besteht im Falle des Erwerbs des Nutzungsrechtes an einem Kaufgrab die Möglichkeit der Auswahl einer Grabstelle. Dazu ist es erforderlich, so schnell wie möglich mit den jeweiligen MitarbeiterInnen einen Ortstermin zu vereinbaren.

Bei Erdbestattungen muss dieses Treffen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Bestattungstermin liegen. Wenn die Trauerfeier mit einer anschließenden Urnenbeisetzung stattfinden soll, muss das Grab wenigstens einen Arbeitstag vorher ausgesucht werden.

Sollten sich Angehörige nicht oder mit zeitlichem Verzug melden, wird durch die Friedhofsverwaltung ein Grab der gewünschten Kategorie zugeteilt.

b) Sofern der Wunsch besteht, die/den Verstorbene/n ein letztes Mal zu sehen, wird ebenfalls gebeten, sich rechtzeitig mit dem Friedhofspersonal in Verbindung zu setzen, um einen Schautermin zu vereinbaren. Damit die Trauerfeier in ruhiger und würdiger Form ablaufen kann, bedarf es einer gewissen Zeit zur Vorbereitung. Deshalb kann ein Schautermin spätestens zwei Stunden vor der Bestattung stattfinden.

Aus organisatorischen Gründen müssen die erforderlichen Termine durch die zuständigen Hinterbliebenen selbst telefonisch mit dem Friedhofspersonal vereinbart werden.

Die MitarbeiterInnen auf den Friedhöfen sind montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.00 Uhr unter folgenden Telefonnummern zu erreichen

O Friedhof Eschborn, Hunsrückstraße 1: 06196/9676716

O Friedhof Niederhöchstadt, Hauptstr. 199: 06173/66259

Merkblatt zu den Besonderheiten beim Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab oder einer Urnenkammer auf einem der Friedhöfe der Stadt Eschborn

a) Nachfolge im Nutzungsrecht

§ 19 Abs. 5 der derzeit geltenden Friedhofsordnung der Stadt Eschborn regelt die Nachfolge im Nutzungsrecht an einem Wahlgrab für den Fall des Todes der/s ersten Nutzungsberechtigten.

Demnach geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten über, wenn es den nicht gibt, auf die Kinder, bei mehreren auf das älteste. Sind keine Kinder vorhanden, werden ggf. die Eltern, angenommene Kinder, Geschwister oder deren Ehegatten Nutzungsberechtigte. Wenn es auch keine solchen Angehörigen gibt, geht das Nutzungsrecht an der Grabstätte auf die Erben/Erbinnen des/der Verstorbenen über.

Gem. § 19 Abs. 5 der Friedhofsordnung hat der/die Erwerber/in des Nutzungsrechtes an einem Kaufgrab aber auch die Möglichkeit, die Nachfolge im Nutzungsrecht aus dem Kreis der Angehörigen zu bestimmen für den Fall, dass sie/er selbst das Nutzungsrecht nicht mehr wahrnehmen kann. Wird keine Bestimmung getroffen oder jemand benannt, der nicht zu den Angehörigen gehört, geht das Nutzungsrecht automatisch in der oben beschriebenen Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Erwerbers/Erwerberin über.

Mit der Bestimmung eines/r Nachfolgers/Nachfolgerin im Nutzungsrecht kann also die von der Friedhofsordnung vorgegebene, oben beschriebene Reihenfolge der Nachfolge geändert werden. Wenn es z. B. Kinder gibt und die älteste Tochter sich später einmal um das Grab kümmern soll, braucht keine Bestimmung getroffen zu werden. Soll aber die jüngste Tochter das Recht und die Pflicht übernehmen, sich um das Grab zu kümmern, weil sie z. B. in der Nähe wohnt, ist es sinnvoll an dieser Stelle die Nachfolge festzulegen.

b) Gestaltungsvorschriften für Urnenkammern

Für die Urnenkammern gilt § 24 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

Als Kennzeichnung für die Urnenkammern ist die Beschriftung der miterworbenen Verschlussplatte mit dem Namen, Geburts- und Todesdatum sowie bis zu zwei Symbolen zulässig. Als weiterer Schmuck können bis zu zwei Bilder (max. 9 x 13 cm) vom Fachbetrieb angebracht werden. Die Beschriftung darf nur eingehauen oder eingestrahlt werden. Auf dem Friedhof Eschborn I sind als Schriftfarben nur Gold, Silber, Bronze und cremeweiß zugelassen. Auf dem Friedhof Eschborn II sind nur die Schriftfarben cremeweiß und schwarz und die Schriftarten Unziale und Minusk-V erlaubt. Ein optischer Rand von 2 cm ist frei zu lassen. Das Abnehmen und Anbringen der Platten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsmitarbeiter.